

Stand: 25.06.2026

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

I.S.A.R. Germany gGmbH

- (2) Sie hat ihren Sitz in Duisburg

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das I. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2010.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die umfassende kurz- und langfristige Hilfe im In- und Ausland für Opfer von Erdbeben, Naturkatastrophen, Unglücksfällen, Hungersnöten, Kriegen und sonstigen Schadensereignissen. Im Rahmen dieser Zielvorstellung soll die Gesellschaft tätig werden durch:

a) Die Errichtung, Durchführung, Unterstützung und Finanzierung von entsprechenden Hilfsprojekten. Hierfür kann sie auch eine natürliche oder juristische Hilfsperson einsetzen (wenn deren Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist)

b) Die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit und die Aufklärung der Bevölkerung über die Situation in den Krisen- und Katastrophengebieten sowie über die Möglichkeit der

Hilfeleistung/Hilfsmaßnahmen insbesondere durch Publikationen in allen in Betracht kommenden Medien, auch durch Direktaussendungen an interessierte oder interessante, potentiell zur Förderung des Vereinszwecks bereite Personen..

- c) Durchführung von Lehr- und Informationsveranstaltungen und Kampagnen zur Förderung der Bewusstseinsbildung in Bezug auf den Gesellschaftszweck .

Die Gesellschaft kann nach Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes einen Zweckbetrieb unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen und alle Maßnahmen durchführen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen, selbständige und unselbständige Zweigniederlassungen einzurichten sowie alle Geschäfte und Maßnahmen auszuführen, die den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern geeignet sind.

(4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer für die Gesellschaft geleisteten Auslagen sowie angemessene Sitzungspauschalen. Beruht die Tätigkeit eines **Gesellschafters** auf einem schriftlichen Anstellungsvertrag, so kann die Gesellschaft hierfür eine angemessene Tätigkeitsvergütung leisten.

(5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung des Katastrophenschutzes zu verwenden hat.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR
(fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 250 fortlaufend nummerierte Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 100,00 EUR.
- (3) Alle Geschäftsanteile sind voll eingezahlt.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. .
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, - dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie des Geschäftsführer Anstellungsvertrages mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute zu führen.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Können sich die Geschäftsführer auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, so wird dieser von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- (6) Zu allen Maßnahmen und Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 5

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit gesetzlich zulässig, in Gesellschafterversammlungen oder - wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind - auf schriftlichem, fernschriftlichem einschließlich Email und Fax-, mündlichem, fernmündlichem oder telegrafischem Wege gefasst.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekenntnis oder Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung unter Beachtung einer Frist von drei Wochen einberufen. Ist die Geschäftsführung dem Antrag eines Gesellschafters auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang nachgekommen, so geht das Recht zur Einberufung der Versammlung auf den Antragsteller über.

(3) Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter bei der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.

(4) Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen unverzüglich einzuberufen,

- wenn ein Gesellschafter dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Geschäftsführung verlangt, - wann immer es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

(5) In jedem Geschäftsjahr, innerhalb der gesetzlichen Fristen, findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.

(6) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der satzungsgemäßen Stimmen entsprechend den Vorschriften vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung unter gleichen Formvorschriften frühestens auf einen Zeitpunkt von zwei Wochen nach der ersten Versammlung einzuberufen. Diese Gesellschaftsversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen satzungsgemäßen Stimmen beschlussfähig, hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Über das Ergebnis einer jeden Versammlung und die Abstimmung ist ein Protokoll zu führen, das auch die Namen der Anwesenden unter Angabe der von diesen vertretenen Stimmanteile enthält und vom Vorsitzenden der Versammlung oder alleinigen Gesellschafter zu unterschreiben ist.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschaftsversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und den Gesellschaftern bekannt zu geben.

(2) Soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach der Höhe ihrer Stammeinlagen, wobei jeder Euro Stammeinlage eine Stimme gewährt. Die auf einen Geschäftsanteil entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung,

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterverwaltung oder von dem alleinigen Gesellschafter zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(I) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b) Auflösung der Gesellschaft
- c) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern
- d) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen
- e) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
- g) Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers für außerordentliche Prüfungen
- h) Entlastung der Geschäftsführung

- i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer
- j) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des 181 BGB
- k) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- l) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten,
- m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

(2) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 8

Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführer haben in der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang zum Jahresabschluss) des abgelaufenen Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Den Gesellschaftern sind rechtzeitig vor der jeweiligen Versammlung Abschriften hiervon auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 9

Verfügungen über einen Geschäftsanteil

(1) Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

(2) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils haben die anderen Gesellschafter ein Vor- und Ankaufsrecht.

§ 10

Tod eines Gesellschafters

Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben oder den sonstigen von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt.

§ 11

Dauer der Gesellschaft und Auflösung

Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Ihre Dauer ist unbestimmt. Sie kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur gemäß § 60 GmbHG erfolgen.

§ 12

Beendigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von mehr als 51 % des Stammkapitals aufgelöst werden.

§ 13

Fehlende oder unwirksame Bestimmungen

(1) Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Entsprechendes gilt, wenn sich im Gesellschaftsvertrag eine unbeabsichtigte Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den bedacht hätten.

§ 14

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschafter erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 15

Geheimhaltung

Die Gesellschafter sind verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen strengstes Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur Offenbarung verpflichtet sind. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fort.

§16

Gründungskosten

Die Gründungskosten einschließlich der Anwalts-, Notariats- und beim Registergericht anfallenden Gebühren fallen der zu gründende Gesellschaft bis zu einer Höhe von 300,00 EUR zur Last. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

Bescheinigung:

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderte Bestimmung der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 11.08.2026 UVZ-Nr. 213/2026 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Duisburg-Walsum, den 11.08.2026


Bianca Pogadetz
Notarin

